

## 4. DETAILS ZU BILANZPOSITIONEN

### 4.1 Barreserve

in TEUR	30.06.2013	31.12.2012
Kassenbestand	13.337	13.569
Guthaben bei Zentralnotenbanken	77.015	58.075
<b>Gesamt</b>	<b>90.352</b>	<b>71.644</b>

### 4.2 Forderungen an Kreditinstitute

in TEUR	30.06.2013	31.12.2012
inländische Kreditinstitute	213.830	219.558
ausländische Kreditinstitute		
CEE (Central and Eastern Europe)	46.907	56.622
Restliche Länder	557.400	618.137
<b>Gesamt</b>	<b>818.137</b>	<b>894.317</b>

### 4.3 Forderungen an Kunden

#### 4.3.1 BRANCHENGLIEDERUNG

In TEUR	30.06.2013	31.12.2012
öffentliche Hand	5.003.264	5.337.065
Kommerz	1.763.088	1.761.748
Großwohnbau	1.480.087	1.506.006
Private	1.972.788	2.039.003
freie Berufe	80.218	91.255
<b>Gesamt</b>	<b>10.299.445</b>	<b>10.735.077</b>

### 4.3.2 REGIONALE GLIEDERUNG

In TEUR	30.06.2013	31.12.2012
inländische Kunden	8.774.466	9.134.166
ausländische Kunden		
CEE (Central and Eastern Europe)	607.960	659.805
Restliche Länder	917.019	941.106
<b>Gesamt</b>	<b>10.299.445</b>	<b>10.735.077</b>

## 4.4 Risikovorsorgen und Rückstellung für Kreditrisiken

### 4.4.1 RISIKOVORSORGEN UND RÜCKSTELLUNG FÜR KREDITRISIKEN, GLIEDERUNG NACH KUNDEN

In TEUR	Stand 1.1.2013	Veränd. Kons.kreis	FX-Dif- ferenzen	Zufüh- rung	Ver- brauch	Auf- lösung	Un- winding	Sonstige Ver- änderungen	Stand 30.6.2013
<b>Risikovorsorgen Kunden - Einzelwertberichtigungen</b>	<b>-107.922</b>	<b>0</b>	<b>24</b>	<b>-5.172</b>	<b>2.303</b>	<b>6.559</b>	<b>246</b>	<b>0</b>	<b>-103.962</b>
öffentliche Hand	-7.357	0	0	-83	0	207	6	0	-7.227
Kommerz	-64.854	0	24	-3.382	2.093	2.931	235	177	-62.776
Großwohnbau	-14	0	0	0	0	0	0	13	0
Private	-32.429	0	0	-1.682	123	3.215	0	-434	-31.206
freie Berufe	-3.269	0	0	-25	86	206	5	244	-2.753
<b>Risikovorsorgen Kreditinstitute - Einzelwertberichtigungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Risikovorsorgen Kunden - Portfoliowertberichtigungen</b>	<b>-4.977</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-2.732</b>	<b>0</b>	<b>1.701</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-6.007</b>
<b>Zwischensumme Risikovorsorgen</b>	<b>-112.899</b>	<b>0</b>	<b>24</b>	<b>-7.904</b>	<b>2.303</b>	<b>8.260</b>	<b>246</b>	<b>0</b>	<b>-109.970</b>
Rückstellung für Kreditrisiken	-6.535	0	0	-5	0	274	0	0	-6.265
<b>Gesamt</b>	<b>-119.433</b>	<b>0</b>	<b>24</b>	<b>-7.909</b>	<b>2.303</b>	<b>8.534</b>	<b>246</b>	<b>0</b>	<b>-116.235</b>

In TEUR	Stand 1.1.2012	Veränd. Kons.krels	FX-Dif- ferenzen	Zufüh- rung	Ver- brauch	Auf- lösung	Un- winding	Sonstige Ver- änderungen	Stand 30.6.2012
<b>Risikovorsorgen Kunden - Einzelwertberichtigungen</b>	<b>-99.008</b>	<b>0</b>	<b>-10</b>	<b>-30.288</b>	<b>10.495</b>	<b>10.853</b>	<b>36</b>	<b>0</b>	<b>-107.922</b>
öffentliche Hand	-5.101	0	0	-3.336	0	1.070	10	0	-7.357
Kommerz	-55.608	0	-10	-19.372	5.672	4.542	18	-96	-64.854
Großwohnbau	-14	0	0	-7	0	4	0	4	-14
Private	-34.079	0	0	-6.723	3.918	4.202	8	245	-32.429
freie Berufe	-4.206	0	0	-850	905	1.035	0	-153	-3.269
<b>Risikovorsorgen Kunden - Portfolliwertberichtigungen</b>	<b>-4.998</b>	<b>-33</b>	<b>0</b>	<b>-2.129</b>	<b>0</b>	<b>2.183</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-4.977</b>
<b>Zwischensumme Risikovorsorgen</b>	<b>-104.006</b>	<b>-33</b>	<b>-10</b>	<b>-32.417</b>	<b>10.495</b>	<b>13.036</b>	<b>36</b>	<b>0</b>	<b>-112.899</b>
Rückstellung für Kreditrisiken	-10.165	0	-11	-146	3.000	788	0	0	-6.535
<b>Gesamt</b>	<b>-114.171</b>	<b>-33</b>	<b>-21</b>	<b>-32.563</b>	<b>13.495</b>	<b>13.824</b>	<b>36</b>	<b>0</b>	<b>-119.433</b>

#### 4.4.2 RISIKOVORSORGEN NACH REGIONEN

in TEUR	30.06.2013	31.12.2012
Risikovorsorgen Inland	-93.420	-97.155
Risikovorsorgen Ausland		
CEE (Central and Eastern Europe)	-10.526	-9.950
Restliche Länder	-6.024	-5.794
<b>Summe Risikovorsorgen</b>	<b>-109.970</b>	<b>-112.899</b>

#### 4.4.3 RISIKOVORSORGEN NACH MELDERELEVANTER SEGMENTIERUNG

in TEUR	Stand 1.1.2013	Veränd. Kons.kreis	FX-Dif- ferenzen	Zufüh- rung	Ver- brauch	Auf- lösung	Un- winding	Sonstige Ver- änderungen	Stand 30.6.2013
<b>Risikovorsorgen Kunden - Einzelwertberichtigungen</b>	<b>-107.922</b>	<b>0</b>	<b>24</b>	<b>-5.172</b>	<b>2.303</b>	<b>6.559</b>	<b>246</b>	<b>0</b>	<b>-103.962</b>
an Nicht-Kreditinstitute (Finanzinstitute)	-4.051	0	0	-2	0	189	0	0	-3.864
an Unternehmen (Corporate)	-63.512	0	24	-3.457	288	2.343	241	-464	-64.537
an Kunden	-40.359	0	0	-1.712	2.014	4.027	5	464	-35.561
<b>Risikovorsorgen Kunden und Kreditinstitute - Port- foliowertberichtigungen</b>	<b>-4.977</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-2.732</b>	<b>0</b>	<b>1.701</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-6.007</b>
<b>Summe Risikovorsorgen</b>	<b>-112.899</b>	<b>0</b>	<b>24</b>	<b>-7.904</b>	<b>2.303</b>	<b>8.260</b>	<b>246</b>	<b>0</b>	<b>-109.970</b>

in TEUR	Stand 1.1.2012	Veränd. Kons.kreis	FX-Dif- ferenzen	Zufüh- rung	Ver- brauch	Auf- lösung	Un- winding	Sonstige Ver- änderungen	Stand 30.6.2012
<b>Risikovorsorgen Kunden - Einzelwertberichtigungen</b>	<b>-99.008</b>	<b>0</b>	<b>-10</b>	<b>-30.288</b>	<b>10.495</b>	<b>10.853</b>	<b>36</b>	<b>0</b>	<b>-107.922</b>
an Nicht-Kreditinstitute (Finanzinstitute)	-4.909	0	0	-53	0	912	0	0	-4.051
an Unternehmen (Corporate)	-50.298	0	-10	-22.710	5.368	4.005	28	104	-63.512
an Kunden	-43.801	0	0	-7.525	5.127	5.936	8	-104	-40.359
<b>Risikovorsorgen Kunden und Kreditinstitute - Port- foliowertberichtigungen</b>	<b>-4.998</b>	<b>-33</b>	<b>0</b>	<b>-2.129</b>	<b>0</b>	<b>2.183</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-4.977</b>
<b>Summe Risikovorsorgen</b>	<b>-104.006</b>	<b>-33</b>	<b>-10</b>	<b>-32.417</b>	<b>10.495</b>	<b>13.036</b>	<b>36</b>	<b>0</b>	<b>-112.899</b>

#### 4.4.4 RISIKOVORSORGEN NACH LAUFZEITEN DER GRUNDGESCHÄFTE (NACH MELDERELEVANTER SEGMENTIERUNG)

30.06.2013 in TEUR	ohne Zahlungs- verzug	überfällig seit 1 < 90 Tagen	überfällig seit ≥ 90 Tagen	Summe
<b>Risikovorsorgen Kunden - Einzelwertberichtigungen</b>	<b>-25.324</b>	<b>-2.140</b>	<b>-76.499</b>	<b>-103.962</b>
an Nicht-Kreditinstitute (Finanzinstitute)	-3.808	0	-56	-3.864
an Unternehmen (Corporate)	-16.150	-1.089	-47.298	-64.537
an Kunden	-5.366	-1.051	-29.145	-35.561
<b>Risikovorsorgen Kunden und Kreditinsti- tute - Portfollowertberichtigungen</b>	<b>-5.884</b>	<b>-61</b>	<b>-62</b>	<b>-6.007</b>
<b>Summe Risikovorsorgen</b>	<b>-31.208</b>	<b>-2.201</b>	<b>-76.561</b>	<b>-109.970</b>

31.12.2012 in TEUR	ohne Zahlungs- verzug	überfällig seit 1 < 90 Tagen	überfällig seit ≥ 90 Tagen	Summe
<b>Risikovorsorgen Kunden - Einzelwertberichtigungen</b>	<b>-27.453</b>	<b>-4.340</b>	<b>-76.130</b>	<b>-107.922</b>
an Nicht-Kreditinstitute (Finanzinstitute)	-3.997	0	-54	-4.051
an Unternehmen (Corporate)	-16.804	-3.836	-43.005	-63.645
an Kunden	-6.652	-504	-33.071	-40.226
<b>Risikovorsorgen Kunden und Kreditinsti- tute - Portfollowertberichtigungen</b>	<b>-4.827</b>	<b>-88</b>	<b>-61</b>	<b>-4.977</b>
<b>Summe Risikovorsorgen</b>	<b>-32.280</b>	<b>-4.428</b>	<b>-76.191</b>	<b>-112.899</b>

#### 4.4.5 ANGABE ZU FRISTIGKEITEN UND SICHERHEITEN GEMÄSS IFRS 7

In der nachfolgenden Darstellung sind die regulatorisch angerechneten Sicherheitenwerte angegeben.

30.06.2013 in TEUR	Brutto-Buch- wert ohne Einzelwertbe- richtigung	Brutto-Buch- wert mit Einzelwertbe- richtigung	Portfollo- wertberich- tigungen	Einzelwert- berichti- gungen	Netto- Buchwert
ohne Zahlungsverzug	10.917.748	69.784	-5.884	-25.323	10.956.324
überfällig seit 1 < 90 Tagen	15.887	10.089	-61	-2.140	23.775
überfällig seit mehr als 90 Tagen (≥ 90 Tage)	3.777	128.715	-62	-76.499	55.932
<b>Gesamt</b>	<b>10.937.412</b>	<b>208.589</b>	<b>-6.007</b>	<b>-103.962</b>	<b>11.036.032</b>

<b>30.06.2013 in TEUR</b>	<b>Brutto-Buchwert</b>	<b>Fair Value der erhaltenen Sicherheiten</b>
nicht überfällige, nicht einzelwertberichtigte Forderungen an Kunden, Forderungen an Kreditinstitute und Schuldtitel	10.917.748	5.097.867
überfällige, nicht einzelwertberichtigte Forderungen an Kunden, Forderungen an Kreditinstitute und Schuldtitel	19.665	20.698
einzelwertberichtigte (überfällige und nicht überfällige) Forderungen an Kunden, Forderungen an Kreditinstitute und Schuldtitel	208.589	49.201
<b>Gesamt</b>	<b>11.146.002</b>	<b>5.167.766</b>

Für Bruttobuchwerte der Forderungen an Kunden des Teilkonzerns Leasing in Höhe von TEUR 1.385.162 (2012: TEUR 1.403.974) werden keine Sicherheiten angegeben.

<b>31.12.2012 in TEUR</b>	<b>Brutto-Buchwert ohne Einzelwertberichtigung</b>	<b>Brutto-Buchwert mit Einzelwertberichtigung</b>	<b>Portfolio-wertberichtigungen</b>	<b>Einzelwertberichtigungen</b>	<b>Netto-Buchwert</b>
ohne Zahlungsverzug	11.392.442	76.596	-4.827	-27.453	11.436.758
überfällig seit 1 < 90 Tagen	43.858	6.025	-88	-4.341	45.454
überfällig seit mehr als 90 Tagen (≥ 90 Tage)	3.446	133.953	-61	-76.129	61.209
<b>Gesamt</b>	<b>11.439.746</b>	<b>216.574</b>	<b>-4.977</b>	<b>-107.922</b>	<b>11.543.421</b>

<b>31.12.2012 in TEUR</b>	<b>Brutto-Buchwert</b>	<b>Fair Value der erhaltenen Sicherheiten</b>
nicht überfällige, nicht einzelwertberichtigte Forderungen an Kunden, Forderungen an Kreditinstitute und Schuldtitel	11.392.442	5.096.065
überfällige, nicht einzelwertberichtigte Forderungen an Kunden, Forderungen an Kreditinstitute und Schuldtitel	47.304	18.495
einzelwertberichtigte (überfällige und nicht überfällige) Forderungen an Kunden, Forderungen an Kreditinstitute und Schuldtitel	216.574	46.369
<b>Gesamt</b>	<b>11.656.320</b>	<b>5.160.929</b>

## 4.5 Handelsaktiva

Diese Position enthält die positiven Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten, welche zum Fair Value bewertet werden.

in TEUR	30.06.2013	31.12.2012
<b>Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten - Bankbuch:</b>		
zinsbezogene Derivate	490.006	593.506
währungsbezogene Derivate	7.465	8.557
sonstige Handelsaktiva	4.636	5.351
<b>Gesamt</b>	<b>502.107</b>	<b>607.414</b>

## 4.6 Positive Marktwerte aus Sicherungsgeschäften (hedge accounting)

Auf der Aktivseite der Konzernbilanz werden positive Marktwerte aus Sicherungsbeziehungen separat ausgewiesen, wenn sie die Voraussetzungen für das Hedge Accounting gemäß IAS 39 erfüllen.

Die positiven Marktwerte aus Sicherungsgeschäften gliedern sich nach abgesicherten Grundgeschäften wie folgt:

in TEUR	30.06.2013	31.12.2012
<b>Aktivpositionen</b>	<b>5.970</b>	<b>3.782</b>
Forderungen an Kunden	1.719	315
Finanzielle Vermögenswerte	4.251	3.467
<b>Passivpositionen</b>	<b>419.132</b>	<b>614.153</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.985	1.805
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	67.282	98.381
Verbriefte Verbindlichkeiten	348.865	513.967
<b>Gesamt</b>	<b>425.102</b>	<b>617.935</b>

## 4.7 Finanzielle Vermögenswerte - available for sale

In TEUR	30.06.2013	31.12.2012
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	200	201
Schuldverschreibungen, öffentliche Schuldtitel und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.880.738	1.821.156
Anteile an verbundenen nicht konsolidierten Unternehmen (> 50%)	146	146
Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (20%-50%)	522	522
Beteiligungen	3.327	3.575
<b>Gesamt</b>	<b>1.884.933</b>	<b>1.825.600</b>

## 4.8 Finanzielle Vermögenswerte - designated at fair value through profit or loss

In TEUR	30.06.2013	31.12.2012
Schuldverschreibungen, öffentliche Schuldtitel und andere festverzinsliche Wertpapiere	4.704	4.662
<b>Gesamt</b>	<b>4.704</b>	<b>4.662</b>

## 4.9 Finanzielle Vermögenswerte - held to maturity

Darunter werden Schuldverschreibungen, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden, ausgewiesen.

In TEUR	30.06.2013	31.12.2012
Schuldverschreibungen, öffentliche Schuldtitel und andere festverzinsliche Wertpapiere	0	10.009
<b>Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>10.009</b>

Die finanziellen Vermögenswerte - held to maturity wurden im ersten Halbjahr 2013 vollständig getilgt.

## 4.10 Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen

In TEUR	30.06.2013	31.12.2012
Kreditinstitute	2.975	2.946
Nicht-Kreditinstitute	50.600	50.568
<b>Gesamt</b>	<b>53.575</b>	<b>53.514</b>

## 4.11 Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien

In TEUR	30.06.2013	31.12.2012
Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien	50.567	52.256

Die Veränderung wird unter Punkt 3.14 Ergebnis aus sonstigen Finanzinvestitionen erläutert.

## 4.12 Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen

In TEUR	30.06.2013	31.12.2012
Immaterielle Vermögenswerte		
Software	1.199	1.349
Firmenwert	845	845
<b>Summe Immaterielle Vermögenswerte</b>	<b>2.044</b>	<b>2.194</b>
Sachanlagen		
Grundstücke und Gebäude	52.559	53.565
EDV-Ausstattung	922	688
Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.680	13.217
sonstige Sachanlagen	34	37
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>66.195</b>	<b>67.507</b>

Der Buchwert für Grundstücke beträgt per 30.06.2013 TEUR 7.308 (2012: TEUR 7.308).

## 4.13 Ertragsteueransprüche

in TEUR	30.06.2013	31.12.2012
latente Ertragsteueransprüche	4.380	5.342
<b>Gesamt</b>	<b>4.380</b>	<b>5.342</b>

Für steuerliche Verlustvorträge in Höhe von TEUR 15.241 (2012: TEUR 15.241) wurden keine latenten Steuerforderungen angesetzt.

## 4.14 Sonstige Aktiva

Unter den Sonstigen Aktiva werden im Wesentlichen Rechnungsabgrenzungsposten, sonstige nicht-bankgeschäftliche Forderungen (z.B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegenüber Finanzamt aus sonstigen Steuern) sowie Derivate, die im Rahmen der Bankbuchsteuerung eingesetzt werden, ausgewiesen.

Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten werden unter den Sonstigen Aktiva ausgewiesen, wenn sie nicht die Voraussetzung für das Hedge Accounting erfüllen, aber ökonomischen Sicherungsbeziehungen im Rahmen der Bankbuchsteuerung dienen.

in TEUR	30.06.2013	31.12.2012
Rechnungsabgrenzungsposten	1.005	1.389
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	27.414	25.537
<i>davon: Umsatzsteuer und sonstige Steuerforderungen (außer Ertragsteueransprüche)</i>	4.253	5.951
<i>davon: Immobilien des Vorratsvermögens</i>	1.176	4.935
<i>davon: Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</i>	13.263	10.108
positive Marktwerte aus derivativen Geschäften	458	199
<b>Gesamt</b>	<b>28.877</b>	<b>27.125</b>

Der Rückgang der Immobilien des Vorratsvermögens ist auf die Entkonsolidierung der Beteiligung Hart & Haring Liegenschaftsentwicklungs GmbH zurückzuführen (siehe Note 2. Änderungen im Konsolidierungskreis zum 30.06.2013).

## 4.15 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

in TEUR	30.06.2013	31.12.2012
inländische Kreditinstitute	270.042	1.123.774
ausländische Kreditinstitute		
CEE (Central and Eastern Europe)	49.581	41.038
Restliche Länder	1.543.304	1.552.475
<b>Gesamt</b>	<b>1.862.927</b>	<b>2.717.286</b>

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind Pensionsgeschäfte (als Pensionsgeber) enthalten.

### Pensionsgeschäfte - als Pensionsgeber

Gemäß IAS 39 AG51(a) wurden Vermögenswerte mit der vertraglichen Verpflichtung zur Rückgabe verliehen. Es wurden im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen zurückbehalten.

Es handelt sich bei diesen Transaktionen hauptsächlich um Triparty Repos und um Pfandkredite mit der EZB/OeNB.

in TEUR	30.06.2013	31.12.2012
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus Pensionsgeschäften/REPO	230.000	800.000

## 4.16 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

### 4.16.1 BRANCHENGLIEDERUNG

in TEUR	30.06.2013	31.12.2012
<b>Spareinlagen</b>	<b>781.996</b>	<b>794.032</b>
<b>Sicht- und Termineinlagen</b>	<b>1.406.037</b>	<b>1.460.423</b>
öffentliche Hand	211.988	194.421
Kommerz	908.884	978.570
Großwohnbau	15.590	42.540
Private	241.536	214.214
freie Berufe	28.039	30.678
<b>Gesamt</b>	<b>2.188.033</b>	<b>2.254.455</b>

#### 4.16.2 REGIONALE GLIEDERUNG

In TEUR	30.06.2013	31.12.2012
Inländische Kunden	1.454.444	1.457.469
ausländische Kunden		
CEE (Central and Eastern Europe)	5.797	6.647
Restliche Länder	727.792	790.339
<b>Gesamt</b>	<b>2.188.033</b>	<b>2.254.455</b>

#### 4.17 Verbriefte Verbindlichkeiten

in TEUR	30.06.2013	31.12.2012
Pfand- und Kommunalbriefe	3.514.391	3.603.113
Anleihen	4.767.931	4.307.872
Genussrechtskapital	367	364
<b>Gesamt</b>	<b>8.282.689</b>	<b>7.911.349</b>

#### 4.18 Handelspassiva

In TEUR	30.06.2013	31.12.2012
<b>Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten - Bankbuch:</b>		
zinsbezogene Derivate	410.329	511.208
währungsbezogene Derivate	7.997	8.484
sonstige Handelspassiva	4.636	5.351
<b>Gesamt</b>	<b>422.962</b>	<b>525.043</b>

## 4.19 Negative Marktwerte aus Sicherungsgeschäften (hedge accounting)

Auf der Passivseite der Konzernbilanz werden negative Marktwerte aus Sicherungsbeziehungen separat ausgewiesen, wenn sie die Voraussetzungen gemäß IAS 39 für das Hedge Accounting erfüllen.

Die negativen Marktwerte aus Sicherungsgeschäften gliedern sich nach abgesicherten Grundgeschäften wie folgt:

In TEUR	30.06.2013	31.12.2012
<b>Aktivpositionen</b>	<b>452.419</b>	<b>590.079</b>
Forderungen an Kunden	369.507	487.478
Finanzielle Vermögenswerte - available for sale	82.912	102.601
<b>Passivpositionen</b>	<b>29.440</b>	<b>3.550</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	265	233
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	171	617
Verbriefte Verbindlichkeiten	29.004	2.700
<b>Gesamt</b>	<b>481.859</b>	<b>593.630</b>

## 4.20 Rückstellungen

In TEUR	30.06.2013	31.12.2012
<b>Personalarückstellungen</b>	<b>40.344</b>	<b>40.051</b>
Pensionsrückstellungen	25.141	25.527
Abfertigungsrückstellungen	13.282	12.721
Jubiläumsrückstellungen	1.921	1.803
<b>Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft</b>	<b>6.265</b>	<b>6.535</b>
andere Rückstellungen	1.093	1.162
<b>Gesamt</b>	<b>47.702</b>	<b>47.748</b>

## 4.21 Ertragsteuerverpflichtungen

in TEUR	30.06.2013	31.12.2012
laufende Ertragsteuerverpflichtungen	20.548	17.006
latente Ertragsteuerverpflichtungen	19.552	16.962
<b>Gesamt</b>	<b>40.100</b>	<b>33.967</b>

Die latenten Ertragsteuerverpflichtungen bilden die potenziellen Ertragsteuerbelastungen aus temporären Unterschieden zwischen den Bilanzansätzen nach IFRS und den steuerlichen Wertansätzen der Vermögenswerte und Verpflichtungen ab. Die Verrechnung zwischen latenten Steueransprüchen und -verpflichtungen erfolgt jeweils nur im gleichen Unternehmen.

## 4.22 Sonstige Passiva

Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten werden unter den Sonstigen Passiva ausgewiesen, wenn sie nicht die Voraussetzung für das Hedge Accounting erfüllen, aber ökonomischen Sicherungsbeziehungen im Rahmen der Bankbuchsteuerung dienen.

in TEUR	30.06.2013	31.12.2012
Rechnungsabgrenzungsposten	9.299	8.781
sonstige Verbindlichkeiten	69.132	69.089
<i>davon: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>20.793</i>	<i>20.775</i>
<i>davon: noch ausstehende Rechnungen</i>	<i>15.202</i>	<i>21.103</i>
<i>davon: Umsatzsteuer und sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt (ohne Ertragsteuerverbindlichkeit)</i>	<i>3.156</i>	<i>6.235</i>
<i>davon: Rechts- und Beratungskosten</i>	<i>727</i>	<i>1.161</i>
<i>davon: anteilsbasierte Vergütungen durch Barausgleich</i>	<i>632</i>	<i>350</i>
negative Marktwerte aus derivativen Geschäften	846	371
<b>Gesamt</b>	<b>79.277</b>	<b>78.241</b>

## 4.23 Nachrangkapital

Als Nachrangkapital werden nachrangige Verbindlichkeiten im Sinne der österreichischen bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen ausgewiesen.

in TEUR	30.06.2013	31.12.2012
Nachrangkapital	203.512	202.435

## 4.24 Eigenkapital

in TEUR	30.06.2013	31.12.2012
Gezeichnetes Kapital	51.981	51.981
Kapitalrücklagen	191.824	191.824
<i>davon: gebundene Rücklage</i>	94.624	94.624
<i>davon: nicht gebundene Rücklage</i>	97.200	97.200
Neubewertungsrücklagen	-23.846	-33.587
Gewinnrücklagen, Konzerngewinn/-verlust	290.241	286.760
<b>Anteil im Eigenbesitz</b>	<b>510.199</b>	<b>496.977</b>
Nicht beherrschende Anteile	1.188	565
<b>Gesamt</b>	<b>511.387</b>	<b>497.542</b>

## 4.25 Konsolidierte Eigenmittel und bankaufsichtliches Eigenmittelerfordernis (BWG)

Die gemäß österreichischem Bankwesengesetz ermittelten Eigenmittel der HYPO NOE Gruppe Bank AG-Kreditinstitutsgruppe zeigen folgende Zusammensetzung:

In TEUR	30.06.2013	31.12.2012
Gezeichnetes Kapital	51.981	51.981
Rücklagen, Unterschiedsbeträge, Fremdanteile	456.649	456.649
Immaterielle Vermögenswerte	-1.085	-1.179
<b>Kernkapital (Tier I)</b>	<b>507.545</b>	<b>507.451</b>
Abzüge gemäß § 23 Abs. 13 und § 29 Abs. 1 und 2 BWG	-2.064	-1.994
<b>Anrechenbares Kernkapital</b>	<b>505.481</b>	<b>505.457</b>
Stille Reserven gem. § 57 Abs. 1 BWG	5.000	5.000
Anrechenbare nachrangige Verbindlichkeiten gemäß § 23 Abs 8 BWG	160.000	160.000
<b>Ergänzende Eigenmittel (Tier II)</b>	<b>165.000</b>	<b>165.000</b>
Abzüge gemäß § 23 Abs. 13 und § 29 Abs. 1 und 2 BWG	-2.064	-1.994
<b>Anrechenbare ergänzende Eigenmittel (nach Abzugsposten)</b>	<b>162.936</b>	<b>163.006</b>
<b>Gesamte anrechenbare Eigenmittel</b>	<b>668.417</b>	<b>668.463</b>
<b>Erforderliche Eigenmittel</b>	<b>337.664</b>	<b>351.082</b>
<b>Eigenmittelüberschuss</b>	<b>330.753</b>	<b>317.381</b>
Deckungsquote	197,95%	190,40%
Kernkapitalquote	12,85%	12,33%
Eigenmittelquote	16,99%	16,31%

Die risikogewichtete Bemessungsgrundlage gemäß Bankwesengesetz und das daraus resultierende erforderliche Eigenmittelerfordernis weisen folgende Entwicklung auf:

In TEUR	30.06.2013	31.12.2012
Risikogewichtete Bemessungsgrundlage gemäß § 22 Abs. 2 BWG	3.933.300	4.099.035
davon 8% Mindesteigenmittelerfordernis	314.664	327.923
Eigenmittelerfordernis aus operationalem Risiko	23.000	23.159
<b>Gesamtes Eigenmittelerfordernis</b>	<b>337.664</b>	<b>351.082</b>

## 5. SEGMENTBERICHTERSTATTUNG

Alle Änderungen im Konsolidierungskreis finden sich unter 2. Änderungen im Konsolidierungskreis per 30. Juni 2013.

Bis auf die Neugründung der Gesellschaft VITALITAS Grundstückverwaltungs GmbH, die im Segment Leasing einfließt, beziehen sich alle Neugründungen, Anteilserwerbe, Anteilsveräußerungen und die Namensänderung auf den Teilkonzern Sonstige.

### 5.1 Berichterstattung nach Geschäftsbereichen

#### 5.1.1 ERFOLGSRECHNUNG

01.01.-30.06.2013 in TEUR	Gruppe Bank	Landesbank	Leasing	Sonstige	Konsolidierung	Gesamt
Zinsen und ähnliche Erträge	260.182	31.309	7.105	1.624	-12.692	287.528
<i>davon: Ergebnis aus at-equity bewerteten Unternehmen</i>	572	101	-102	1.004	0	1.575
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-217.267	-12.560	-5.560	-736	12.272	-223.852
Risikovorsorgen für das Kreditgeschäft	-2.284	3.342	0	0	0	1.059
<b>Zinsüberschuss nach Risikovorsorge</b>	<b>40.631</b>	<b>22.091</b>	<b>1.545</b>	<b>888</b>	<b>-420</b>	<b>64.734</b>
Provisionsergebnis	1.769	4.514	-15	0	0	6.268
Handelsergebnis	1.463	63	0	0	1	1.527
Verwaltungsaufwand	-30.249	-23.519	-1.950	-8.699	5.935	-58.482
Sonstiges betriebliches Ergebnis	5.875	884	2.005	8.260	-5.857	11.168
Ergebnis aus Entkonsolidierung	0	0	0	150	0	150
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten	-104	76	0	0	0	-28
Ergebnis aus Sicherungsgeschäften	-10.549	195	0	0	1	-10.353
Ergebnis aus sonstigen Finanzinvestitionen	3.621	0	0	952	-79	4.494
<b>Periodenüberschuss vor Steuern</b>	<b>12.457</b>	<b>4.304</b>	<b>1.585</b>	<b>1.551</b>	<b>-419</b>	<b>19.478</b>
Steuern vom Einkommen						-4.935
<b>Periodenüberschuss nach Steuern</b>						<b>14.543</b>
Nicht beherrschende Anteile						-61
<b>Konzernüberschuss dem Eigentümer des Mutterunternehmens zurechenbar</b>						<b>14.482</b>

#### Gruppe Bank

Das Segment Gruppe Bank zeigte im ersten Halbjahr 2013 nicht nur einen hohen Zinsüberschuss, sondern weist auch aufgrund der in dieser Periode geringen Kreditausfälle niedrige Risikovorsorgen für das Kreditgeschäft aus. Einmaleffekte aus der in Folge von geänderten Marktstandards (Methodenverbesserung) angewandten Bewertung der besicherten OTC-Derivate mittels OIS-Diskontierung (bisher: Euribor-Diskontierung) führten im Ergebnis aus Sicherungsbeziehungen („Hedge Accounting“) zu wesentlich höheren Aufwendungen, die großteils durch Erträge aus erfolgreich verhandelten Teiltilgungen ungarischer Gemeindenanleihen kompensiert wurden.

## Landesbank

Im Vergleich zum Vorjahr beinhaltete das Ergebnis des ersten Halbjahres 2013 des Segmentes Landesbank einen Rückgang der im Kerngeschäft erzielten Erträge (Zinsenüberschuss inkl. Provisionsergebnis), welches vor allem durch ein positives Ergebnis aus Risikovorsorgen des konsequenten Sanierungsmanagement im Kreditgeschäft kompensiert wurde.

## Leasing

Die Entwicklung des Zinsniveaus ist der größte Einflussfaktor des geringeren Periodenüberschusses vor Steuern des Segmentes Leasing, da es durch den Zinseffekt zu einer Veränderung der Tilgungs- und Zinsanteile bei den Annuitäten kommt. Aus Endabrechnung, d.h. Feststellung der endgültigen Gesamtinvestitionskosten liegen im 1.Halbjahr 2013 keine Sondereffekte vor.

## Sonstige

Die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr ist auf den Zugang von 5 Projektgesellschaften, auf die Aufnahme der Tätigkeit von im Vorjahr gegründeten Gesellschaften sowie den Einbezug der im Vorjahr erworbenen Gesellschaften (voll und at-equity) zurückzuführen.

## Konsolidierung

Die Werte in der Überleitungsspalte der Segmente zum Konzernergebnis ergeben sich aus den Konsolidierungsbuchungen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung zwischen den einzelnen Segmenten. Der verbleibende, ergebniswirksame Teil entspricht der Dividendenkonsolidierung zwischen den einzelnen Segmenten.

01.01.-30.06.2012 in TEUR	Gruppe Bank	Landesbank	Leasing	Sonstige	Konsolidierung	Gesamt
Zinsen und ähnliche Erträge	235.380	38.841	11.387	761	-23.177	263.192
<i>davon: Ergebnis aus at-equity bewerteten Unternehmen</i>	<i>1.157</i>	<i>116</i>	<i>160</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>1.432</i>
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-185.668	-18.646	-8.832	-587	20.105	-193.627
Risikovorsorgen für das Kreditgeschäft	-7.144	-1.377	0	0	0	-8.522
<b>Zinsüberschuss nach Risikovorsorge</b>	<b>42.568</b>	<b>18.817</b>	<b>2.556</b>	<b>174</b>	<b>-3.072</b>	<b>61.043</b>
Provisionsergebnis	1.590	4.422	-16	0	0	5.996
Handelsergebnis	-1.480	213	0	0	0	-1.267
Verwaltungsaufwand	-28.437	-20.839	-1.798	-2.408	3.361	-50.121
Sonstiges betriebliches Ergebnis	478	865	1.854	2.082	-3.271	2.008
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten	-6.449	-82	5	0	-11	-6.537
Ergebnis aus Sicherungsgeschäften	-1.073	197	0	0	0	-876
Ergebnis aus sonstigen Finanzinvestitionen	94	0	0	9	-79	24
<b>Periodenüberschuss vor Steuern</b>	<b>7.291</b>	<b>3.593</b>	<b>2.601</b>	<b>-143</b>	<b>-3.072</b>	<b>10.270</b>
Steuern vom Einkommen						-2.600
<b>Periodenüberschuss nach Steuern</b>						<b>7.670</b>
Nicht beherrschende Anteile						-18
<b>Konzernüberschuss dem Eigentümer des Mutterunternehmens zurechenbar</b>						<b>7.652</b>

## 5.1.2 BILANZ

Trotz des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages der Landesbank an die HYPO NOE Gruppe Bank AG werden die aufgrund der Beständedifferenzen zwischen IFRS und Steuerrecht ermittelten latenten Steuern im Segment Landesbank ausgewiesen.

30.06.2013 in TEUR	Gruppe Bank	Landesbank	Leasing	Sonstige	Konsolidierung	Gesamt
<b>Aktiva</b>						
Barreserve	62.239	28.108	0	5	0	90.352
Forderungen an Kreditinstitute	1.314.649	54.881	62.468	11.822	-625.683	818.137
Forderungen an Kunden	8.421.897	1.906.822	1.385.162	652	-1.415.088	10.299.445
Risikovorsorgen	-39.453	-69.668	-790	-59	0	-109.970
Handelsaktiva	502.107	106	0	0	-106	502.107
Positive Marktwerte aus Sicherungsgeschäften (hedge accounting)	414.843	29.691	0	0	-19.432	425.102
Finanzielle Vermögenswerte - available for sale	1.975.332	332.736	6.221	227	-429.583	1.884.933
Finanzielle Vermögenswerte - designated at fair value through profit or loss	4.704	0	0	0	0	4.704
Finanzielle Vermögenswerte - held to maturity	0	0	0	0	0	0
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	36.068	1.395	11.897	4.215	0	53.575
Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien	0	0	9.993	40.574	0	50.567
Immaterielle Vermögenswerte	876	112	57	999	0	2.044
Sachanlagen	7.719	7.313	621	50.542	0	66.195
Ertragsteueransprüche	0	3.371	558	451	0	4.380
Sonstige Aktiva	13.170	6.067	44.607	6.964	-41.931	28.877
<b>Summe Aktiva</b>	<b>12.714.151</b>	<b>2.300.934</b>	<b>1.520.794</b>	<b>116.392</b>	<b>-2.531.823</b>	<b>14.120.448</b>

30.06.2013 in TEUR	Gruppe Bank	Landesbank	Leasing	Sonstige	Konsolidierung	Gesamt
<b>Passiva</b>						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.857.136	515.520	1.365.352	94.134	-1.969.215	1.862.927
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.071.793	1.189.493	783	0	-74.036	2.188.033
Verbriefte Verbindlichkeiten	8.151.699	410.147	367	0	-279.524	8.282.689
Handelspassiva	422.968	100	0	0	-106	422.962
Negative Marktwerte aus Sicherungsgeschäften (hedge accounting)	495.449	5.844	0	0	-19.434	481.859
Rückstellungen	32.253	13.486	578	1.385	0	47.702
Ertragsteuerverpflichtungen	26.413	0	13.228	459	0	40.100
Sonstige Passiva	27.769	19.125	22.636	9.173	574	79.277
Nachrangkapital	191.675	51.884	0	0	-40.047	203.512
Eigenkapital (inkl. nicht beherrschende Anteile)	436.996	95.335	117.850	11.241	-150.035	511.387
Anteil im Eigenbesitz	436.996	95.335	117.219	10.684	-150.035	510.199
Nicht beherrschende Anteile	0	0	631	557	0	1.188
<b>Summe Passiva</b>	<b>12.714.151</b>	<b>2.300.934</b>	<b>1.520.794</b>	<b>116.392</b>	<b>-2.531.823</b>	<b>14.120.448</b>

31.12.2012 in TEUR	Gruppe Bank	Landesbank	Leasing	Sonstige	Konsolidierung	Gesamt
<b>Aktiva</b>						
Barreserve	35.118	36.521	0	4	0	71.644
Forderungen an Kreditinstitute	1.365.168	129.446	53.034	9.602	-662.933	894.317
Forderungen an Kunden	8.843.526	1.918.019	1.403.974	1.125	-1.431.567	10.735.077
Risikovorsorgen	-37.230	-74.819	-791	-59	0	-112.899
Handelsaktiva	607.414	205	0	0	-205	607.414
Positive Marktwerte aus Sicherungsgeschäften (hedge accounting)	602.800	39.135	0	0	-24.000	617.935
Finanzielle Vermögenswerte - available for sale	1.926.467	321.980	6.226	4.260	-433.333	1.825.600
Finanzielle Vermögenswerte - designated at fair value through profit or loss	4.662	0	0	0	0	4.662
Finanzielle Vermögenswerte - held to maturity	10.009	0	0	0	0	10.009
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	35.926	1.385	12.000	4.203	0	53.514
Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien	0	0	10.149	42.106	0	52.256
Immaterielle Vermögenswerte	1.009	85	85	1.014	0	2.194
Sachanlagen	8.071	7.750	659	51.027	0	67.507
Ertragsteueransprüche	0	4.384	580	378	0	5.342
Sonstige Aktiva	15.285	3.328	44.895	10.980	-47.364	27.125
<b>Summe Aktiva</b>	<b>13.418.226</b>	<b>2.387.420</b>	<b>1.530.811</b>	<b>124.640</b>	<b>-2.599.401</b>	<b>14.861.697</b>

31.12.2012 in TEUR	Gruppe Bank	Landesbank	Leasing	Sonstige	Konsolidierung	Gesamt
<b>Passiva</b>						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.707.239	570.533	1.372.798	100.747	-2.034.030	2.717.286
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.102.732	1.213.511	273	22	-62.082	2.254.455
Verbriefte Verbindlichkeiten	7.770.234	424.066	364	0	-283.314	7.911.349
Handelspassiva	525.048	200	0	0	-205	525.043
Negative Marktwerte aus Sicherungsgeschäften (hedge accounting)	611.780	5.850	0	0	-24.000	593.630
Rückstellungen	32.656	13.143	548	1.401	0	47.748
Ertragsteuerverpflichtungen	20.041	0	13.166	760	0	33.968
Sonstige Passiva	27.597	16.400	27.173	12.839	-5.769	78.241
Nachrangkapital	190.583	51.852	0	0	-40.000	202.435
Eigenkapital (inkl. nicht beherrschende Anteile)	430.316	91.866	116.489	8.871	-150.001	497.542
Anteil im Eigenbesitz	430.316	91.866	115.924	8.871	-150.001	496.977
Nicht beherrschende Anteile	0	0	565	0	0	565
<b>Summe Passiva</b>	<b>13.418.226</b>	<b>2.387.420</b>	<b>1.530.811</b>	<b>124.640</b>	<b>-2.599.401</b>	<b>14.861.697</b>

## 5.2 Berichterstattung nach Regionen

Zur Information werden die wichtigsten Bilanzpositionen mit Split in In- und Ausland dargestellt.

In TEUR	30.06.2013		31.12.2012	
	Inland	Ausland	Inland	Ausland
Forderungen an Kreditinstitute	213.830	604.307	219.558	674.759
Forderungen an Kunden	8.774.466	1.524.979	9.134.166	1.600.911
Finanzielle Vermögenswerte - available for sale	776.636	1.108.298	809.808	1.015.793
Finanzielle Vermögenswerte - designated at fair value through profit or loss	4.176	528	4.140	521
Finanzielle Vermögenswerte - held to maturity	0	0	0	10.009
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	270.042	1.592.885	1.123.774	1.593.513
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.454.444	733.589	1.457.469	796.986
Verbriefte Verbindlichkeiten	3.247.877	5.034.812	2.873.359	5.037.990

Bei den börsennotierten verbrieften Verbindlichkeiten wird bei der regionalen Darstellung auf das Emissionsland (Notizland) abgestellt.

## 6. SONSTIGE ANGABEN

### 6.1 Fair Value Angaben, IFRS 7

Aus Verbindlichkeiten sind im Berichtszeitraum alle Tilgungs- oder Zinszahlungsverpflichtungen erfüllt worden. Zum Abschlussstichtag waren keine Ausfälle erkennbar.

#### 6.1.1 FAIR VALUE DER FINANZINSTRUMENTE

Als Fair Value wird der Betrag angesehen, zu dem ein Finanzinstrument zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Parteien, die nicht unter Handlungszwang stehen, gehandelt werden kann. Sofern Marktwerte verfügbar waren, wurden diese zur Bewertung herangezogen. Falls zur Bewertung von Finanzinstrumenten keine Marktpreise vorhanden sind, werden anerkannte und marktübliche Bewertungsmodelle verwendet. Für Derivate (z.B. Interest Rate Swaps, Cross Currency Swaps, FX-Forwards, Forward Rate Agreements) werden Barwerte durch Diskontierung der replizierenden Cashflows ermittelt. OTC-Optionen (auf Währungen und Zinsen) werden mit Optionspreismodellen wie Black Scholes, Hull White bzw. LIBOR Market Model bewertet.

in TEUR	30.06.2013		31.12.2012	
	Fair Value	Buchwert	Fair Value	Buchwert
<b>Aktiva</b>				
Forderungen an Kreditinstitute	856.485	818.137	1.010.325	894.317
Forderungen an Kunden <sup>1)</sup>	10.136.983	10.195.483	10.519.730	10.627.155
Handelsaktiva	502.107	502.107	607.414	607.414
Positive Marktwerte aus Sicherungsgeschäften	425.102	425.102	617.935	617.935
Finanzielle Vermögenswerte - available for sale	1.884.933	1.884.933	1.825.600	1.825.600
Finanzielle Vermögenswerte - designated at fair value through profit or loss	4.704	4.704	4.662	4.662
Finanzielle Vermögenswerte - held to maturity	0	0	10.022	10.009
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	53.575	53.575	53.514	53.514
Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien	51.875	50.567	53.149	52.256
Übrige sonstige Aktiva - positive Marktwerte aus derivativen Geschäften	458	458	199	199
<b>Summe Aktiva</b>	<b>13.916.222</b>	<b>13.935.066</b>	<b>14.702.550</b>	<b>14.693.061</b>
<b>Passiva</b>				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.835.556	1.862.927	2.684.195	2.717.286
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	2.175.088	2.188.033	2.348.659	2.254.455
Verbriefte Verbindlichkeiten	8.362.551	8.282.689	7.926.862	7.911.349
Handelspassiva	422.962	422.962	525.043	525.043
Negative Marktwerte aus Sicherungsgeschäften	481.859	481.859	593.630	593.630
Sonstige Passiva - negative Marktwerte aus derivativen Geschäften	846	846	371	371
Nachrangkapital	208.391	203.512	204.150	202.435
<b>Summe Passiva</b>	<b>13.487.253</b>	<b>13.442.828</b>	<b>14.282.910</b>	<b>14.204.569</b>

1) Buchwert für Forderungen an Kunden inklusive Einzelwertberichtigung

---

## 6.1.2 FAIR VALUE LEVEL-HIERARCHIE ANGABEN

In den Anwendungsbereich von IFRS 7 fallen neben den Finanzinstrumenten nach IAS 39 auch solche, die nach definierten anderen Standards anzusetzen sind, sowie nicht bilanzierte Finanzinstrumente. Sämtliche dieser Finanzinstrumente sind gemäß IFRS 7 in spezifische Klassen einzuordnen, die nach sachgerechten Kriterien festzulegen sind. Die Charakteristika der einzelnen Finanzinstrumente sind dabei zu beachten.

Der beizulegende Zeitwert ist nach Level-Hierarchien anzugeben, die wie folgt definiert wurden:

### Level 1: Auf aktiven Märkten notierte Preise

Dabei handelt es sich um quotierte Preise auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.

Dies gilt vor allem für an Börsen gehandelte Kapitalinstrumente und börsengehandelte Derivate.

### Level 2: Bewertungsverfahren mittels beobachtbarer Parameter

Inputfaktoren, mit Ausnahme quotierter Preise, die in Level 1 enthalten sind, die für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit beobachtbar sind - entweder unmittelbar (das heißt, als Preis) oder indirekt (das heißt, abgeleitet aus Preisen). Dies gilt vor allem für OTC-Derivate (Handelsaktiva/Handelspassiva, Sicherungsgeschäfte) sowie für nicht börsennotierte Kapitalinstrumente.

### Level 3: Bewertungsverfahren mittels nicht beobachtbarer Parameter

Inputfaktoren für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit, die nicht auf beobachtbaren Marktdaten fußen (nicht beobachtbare Inputfaktoren). In diesem Modell wird von Annahmen und Einschätzungen des Managements ausgegangen, die von Preistransparenz und der Komplexität des Finanzinstruments abhängen. Dies gilt vor allem für ABS-Papiere (asset-backed-securities) und AFS-Beteiligungen.

30.06.2013 in TEUR	Fair Value gesamt	Fair Value Ermittlung		
		Level 1	Level 2	Level 3
<b>Aktiva</b>				
Handelsaktiva	502.107	0	14.364	487.743
Positive Marktwerte aus Sicherungsgeschäften	425.102	0	425.102	0
Finanzielle Vermögenswerte - available for sale	1.884.933	1.259.856	619.731	5.346
Finanzielle Vermögenswerte - designated at fair value through profit or loss	4.704	0	4.704	0
Übrige sonstige Aktiva - positive Marktwerte aus derivativen Geschäften	458	0	458	0
<b>Summe Aktiva</b>	<b>2.817.304</b>	<b>1.259.856</b>	<b>1.064.359</b>	<b>493.089</b>
<b>Passiva</b>				
Handelspassiva	422.962	0	418.323	4.638
Negative Marktwerte aus Sicherungsgeschäften	481.859	0	481.859	0
Sonstige Passiva - negative Marktwerte aus derivativen Geschäften	846	0	846	0
Nachrangkapital	0	0	0	0
<b>Summe Passiva</b>	<b>905.666</b>	<b>0</b>	<b>901.028</b>	<b>4.638</b>

Die Umgliederungen im Halbjahr 2013 von Level 2 auf Level 1 betrafen Finanzinstrumenten, deren beizulegender Zeitwert wieder direkt von Preisen an aktiven liquiden Märkten abgeleitet werden kann. Die Volumenänderungen in Level 1 und Level 2 beziehen sich im Wesentlichen auf Neugeschäfte, ausgelaufene Geschäfte bzw. Verkäufe. Detaillierte Angaben zu Level 3 finden sich in NOTE 6.1.3 Fair Value - Level 3 Angaben.

31.12.2012 in TEUR	Fair Value gesamt	Fair Value Ermittlung		
		Level 1	Level 2	Level 3
<b>Aktiva</b>				
Handelsaktiva	607.414	0	17.926	589.488
Positive Marktwerte aus Sicherungsgeschäften	617.935	0	617.935	0
Finanzielle Vermögenswerte - available for sale	1.825.600	1.186.624	631.647	7.328
Finanzielle Vermögenswerte - designated at fair value through profit or loss	4.662	0	4.662	0
Übrige sonstige Aktiva - positive Marktwerte aus derivativen Geschäften	199	0	199	0
<b>Summe Aktiva</b>	<b>3.055.810</b>	<b>1.186.624</b>	<b>1.272.369</b>	<b>596.816</b>
<b>Passiva</b>				
Handelspassiva	525.043	0	519.610	5.433
Negative Marktwerte aus Sicherungsgeschäften	593.630	0	593.630	0
Sonstige Passiva - negative Marktwerte aus derivativen Geschäften	371	0	371	0
<b>Summe Passiva</b>	<b>1.119.043</b>	<b>0</b>	<b>1.113.611</b>	<b>5.433</b>

### 6.1.3 FAIR VALUE - LEVEL 3 ANGABEN

In TEUR	Stand 1.1.2013	Gewinne oder Verluste		Zugang	Abgang	Stand 30.6.2013	Gewinne & Verluste in GuV für bestehen- de Assets 30.6.2013
		Ergebnis GuV	Ergebnis erfolgsneutral				
<b>Aktiva</b>							
Handelsaktiva	589.488	-101.744	0	0	0	487.743	-100.991
Finanzielle Vermögenswerte - available for sale	7.328	87	-53	0	-2.016	5.346	-60
<b>Summe Aktiva</b>	<b>596.816</b>	<b>-101.657</b>	<b>-53</b>	<b>0</b>	<b>-2.016</b>	<b>493.089</b>	<b>-101.051</b>
<b>Passiva</b>							
Handelspassiva	5.433	-794	0	0	0	4.638	345
<b>Summe Passiva</b>	<b>5.433</b>	<b>-794</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4.638</b>	<b>345</b>

Im Vorjahr wie im laufenden Jahr sind in den Positionen Handelsaktiva und Handelspassiva Derivate erfasst, hierbei handelt es sich um Kundenswaps und Put-Optionen. Der Posten Finanzielle Vermögenswerte - available for sale beinhaltet, im laufenden Jahr wie im Vorjahr, Schuldverschreibungen.

Das GuV-Ergebnis für bestehende Assets aus Level 3 findet sich mit TEUR -60 (2012: TEUR -482) in Note 3.10 Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten - available for sale, das GuV-Ergebnis für die Handelsaktiva mit TEUR -100.991 (2012: TEUR 139.075) sowie für die Handelspassiva mit TEUR 345 (2012: TEUR 4.550) in Note 3.6 Handelsergebnis.

In TEUR	Stand 1.1.2012	Gewinne oder Verluste		Zugang	Abgang	Stand 31.12.2012	Gewinne & Verluste in GuV für bestehen- de Assets 31.12.2012
		Ergebnis GuV	Ergebnis er- folgsneutral				
<b>Aktiva</b>							
Handelsaktiva	454.883	134.605	0	0	0	589.488	139.075
Finanzielle Vermögenswerte - available for sale	11.859	-633	34	0	-3.932	7.328	-482
<b>Summe Aktiva</b>	<b>466.742</b>	<b>133.972</b>	<b>34</b>	<b>0</b>	<b>-3.932</b>	<b>596.816</b>	<b>138.593</b>
<b>Passiva</b>							
Handelspassiva	13.324	-7.891	0	0	0	5.433	4.550
<b>Summe Passiva</b>	<b>13.324</b>	<b>-7.891</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5.433</b>	<b>4.550</b>

## 6.1.4 LEVEL 3 SENSITIVITÄTSANALYSE

Die folgende Tabelle beschreibt die Auswirkung der Änderung von wesentlichen, nicht beobachtbaren Inputfaktoren auf den beizulegenden Zeitwert von Finanzinstrumenten in Level 3 (Barwertänderung bei Ausweitung des Credit Spreads um 1bp):

30.06.2013 in TEUR	Positive Änderungen des beizulegenden Zeitwertes	Negative Änderungen des beizulegenden Zeitwertes
Derivate	46	-266
Wertpapiere	0	-1
<b>Summe</b>	<b>46</b>	<b>-267</b>

## 6.2 Derivate

### DERIVATE NOMINALE - MARKTWERTE

in TEUR	30.06.2013			31.12.2012		
	Marktwert			Marktwert		
	Nominale	Positiv	Negativ	Nominale	Positiv	Negativ
<b>Zinsrisiken</b>						
Zinsswaps	16.197.569	869.001	882.212	15.339.806	1.138.030	1.090.640
Basisswaps	775.345	21.164	6.567	852.045	27.728	10.305
Optionen auf zinsbezogene Instrumente	548.150	4.969	5.306	550.089	6.072	6.067
andere vergleichbare Verträge	20.000	10.620	0	20.000	12.976	0
<b>Summe</b>	<b>17.541.064</b>	<b>905.754</b>	<b>894.085</b>	<b>16.761.940</b>	<b>1.184.805</b>	<b>1.107.011</b>
<b>Währungsrisiken</b>						
Währungs- und Zinsswaps (Cross-Currency-Swaps)	225.909	21.227	10.736	235.194	40.321	11.662
Devisentermingeschäfte	165.341	458	846	137.238	199	371
<b>Summe</b>	<b>391.251</b>	<b>21.685</b>	<b>11.582</b>	<b>372.432</b>	<b>40.521</b>	<b>12.033</b>
<b>Aktien- und Indexbezogene Geschäfte</b>						
Optionen auf Substanzwerte und sonstige Wertpapierindex-Optionen	2.001	228	0	2.001	223	0
<b>Summe</b>	<b>2.001</b>	<b>228</b>	<b>0</b>	<b>2.001</b>	<b>223</b>	<b>0</b>

## 6.3 Bilanz nach IAS 39 Bewertungskategorien

30.06.2013 in TEUR	Loans and receivables (LAR)	Liabilities meas- ured at amortised cost (LAC)	Held for trading (HFT)
Barreserve	0	0	0
Forderungen an Kreditinstitute	818.137	0	0
Forderungen an Kunden	10.299.445	0	0
Risikovorsorge	-109.970	0	0
Handelsaktiva	0	0	502.107
Positive Marktwerte aus Sicherungsgeschäften	0	0	0
Finanzielle Vermögenswerte - available for sale	0	0	0
Finanzielle Vermögenswerte - at fair value through profit or loss	0	0	0
Finanzielle Vermögenswerte - held to maturity	0	0	0
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	0	0	0
Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien	0	0	0
Positive Marktwerte Bankbuchderivate <sup>1)</sup>	0	0	458
Sonstige finanzielle Vermögenswerte <sup>1)</sup>	27.414	0	0
<b>Summe finanzielle Vermögenswerte</b>	<b>11.035.026</b>	<b>0</b>	<b>502.565</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	1.862.927	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0	2.188.033	0
Verbriefte Verbindlichkeiten	0	8.282.689	0
Handelspassiva	0	0	422.962
Negative Marktwerte aus Sicherungsgeschäften	0	0	0
Nachrangkapital	0	203.512	0
Hybridkapital	0	0	0
Negative Marktwerte Bankbuchderivate <sup>1)</sup>	0	0	846
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten <sup>1)</sup>	0	69.132	0
<b>Summe finanzielle Verbindlichkeiten</b>	<b>0</b>	<b>12.606.293</b>	<b>423.808</b>

Designated at fair value through profit or loss (FVO)	Available for sale (AFS)	Held to maturity (HTM)	Fair value hedge	Cash flow hedge	Financial assets/liabilities at cost (at amortised cost)	Summe
0	0	0	0	0	90.352	90.352
0	0	0	0	0	0	818.137
0	0	0	0	0	0	10.299.445
0	0	0	0	0	0	-109.970
0	0	0	0	0	0	502.107
0	0	0	423.139	1.963	0	425.102
0	1.884.933	0	0	0	0	1.884.933
4.704	0	0	0	0	0	4.704
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	53.575	53.575
0	0	0	0	0	50.567	50.567
0	0	0	0	0	0	458
0	0	0	0	0	0	27.414
<b>4.704</b>	<b>1.884.933</b>	<b>0</b>	<b>423.139</b>	<b>1.963</b>	<b>194.494</b>	<b>14.046.825</b>
0	0	0	0	0	0	1.862.927
0	0	0	0	0	0	2.188.033
0	0	0	0	0	0	8.282.689
0	0	0	0	0	0	422.962
0	0	0	481.859	0	0	481.859
0	0	0	0	0	0	203.512
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	846
0	0	0	0	0	0	69.132
<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>481.859</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>13.511.959</b>

31.12.2012 in TEUR	Loans and receivables (LAR)	Liabilities meas- ured at amortised cost (LAC)	Held for trading (HFT)
Barreserve	0	0	0
Forderungen an Kreditinstitute	894.317	0	0
Forderungen an Kunden	10.735.077	0	0
Risikovorsorge	-112.899	0	0
Handelsaktiva	0	0	607.414
Positive Marktwerte aus Sicherungsgeschäften	0	0	0
Finanzielle Vermögenswerte - available for sale	0	0	0
Finanzielle Vermögenswerte - at fair value through profit or loss	0	0	0
Finanzielle Vermögenswerte - held to maturity	0	0	0
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	0	0	0
Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien	0	0	0
Positive Marktwerte Bankbuchderivate <sup>1)</sup>	0	0	199
Sonstige finanzielle Vermögenswerte <sup>1)</sup>	25.537	0	0
<b>Summe finanzielle Vermögenswerte</b>	<b>11.542.032</b>	<b>0</b>	<b>607.613</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	2.717.286	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0	2.254.455	0
Verbriefte Verbindlichkeiten	0	7.911.349	0
Handelspassiva	0	0	525.043
Negative Marktwerte aus Sicherungsgeschäften	0	0	0
Nachrangkapital	0	202.435	0
Negative Marktwerte Bankbuchderivate <sup>1)</sup>	0	0	371
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten <sup>1)</sup>	0	69.089	0
<b>Summe finanzielle Verbindlichkeiten</b>	<b>0</b>	<b>13.154.613</b>	<b>525.414</b>

1) In der Bilanz im Posten sonstige Aktiva bzw. sonstige Passiva enthalten.

Designated at fair value through profit or loss (FVO)	Available for sale (AFS)	Held to maturity (HTM)	Fair value hedge	Cash flow hedge	Financial assets/liabilities at cost (at amortised cost)	Summe
0	0	0	0	0	71.644	71.644
0	0	0	0	0	0	894.317
0	0	0	0	0	0	10.735.077
0	0	0	0	0	0	-112.899
0	0	0	0	0	0	607.414
0	0	0	615.436	2.499	0	617.935
0	1.825.600	0	0	0	0	1.825.600
4.662	0	0	0	0	0	4.662
0	0	10.009	0	0	0	10.009
0	0	0	0	0	53.514	53.514
0	0	0	0	0	52.256	52.256
0	0	0	0	0	0	199
0	0	0	0	0	0	25.537
<b>4.662</b>	<b>1.825.600</b>	<b>10.009</b>	<b>615.436</b>	<b>2.499</b>	<b>177.414</b>	<b>14.785.264</b>
0	0	0	0	0	0	2.717.286
0	0	0	0	0	0	2.254.455
0	0	0	0	0	0	7.911.349
0	0	0	0	0	0	525.043
0	0	0	593.630	0	0	593.630
0	0	0	0	0	0	202.435
0	0	0	0	0	0	371
0	0	0	0	0	0	69.089
<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>593.630</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>14.273.657</b>

## 6.4 Angaben über Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen

<b>30.06.2013 in TEUR</b>	gegenüber verbundenen nicht konsolidier- ten Unternehmen (>50%)	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsver- hältnis besteht	gegenüber at-equity bewerteten Unternehmen	Key Management
Forderungen an Kreditinstitute	0	0	755	0
Forderungen an Kunden	95.425	13.028	152.297	2.598
Eigenkapitaltitel (Beteiligungen, Aktien etc)	146	522	53.575	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	658	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.017	2.650	7.256	4.435
Von der Gruppe abgegebene Garantien	0	0	0	14
Andere Verpflichtungen (gegen- über related parties)	5.430	2.339	375.234	0
Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen	0	0	-5	-7
<b>31.12.2012 in TEUR</b>				
Forderungen an Kreditinstitute	0	0	750	0
Forderungen an Kunden	102.049	12.754	152.336	2.165
Eigenkapitaltitel (Beteiligungen, Aktien etc)	146	539	53.514	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	295	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.225	1.504	5.251	5.356
Von der Gruppe abgegebene Garantien	0	0	0	14
Andere Verpflichtungen (gegen- über related parties)	4.182	2.750	376.473	0
Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen	0	0	-5	-7

Der während der Periode erfasste Aufwand für uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen beläuft sich auf TEUR -12.

Verrechnungspreise zwischen der HYPO NOE Gruppe und nahestehenden Unternehmen entsprechen den marktüblichen Gegebenheiten.

Das Land NÖ ist an der HYPO NOE Gruppe Bank AG direkt mit 70,49% über die NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH und indirekt mit 29,51% über die NÖ BET GmbH beteiligt.

Gegenüber dem Land Niederösterreich bestehen per 30.06.2013 Kreditforderungen iHv TEUR 1.940.418 (inklusive Barwerte aus Leasingforderungen iHv TEUR 1.311.147), Forderungswerte aus positiven Marktwerten von Derivaten (Nominale EUR 445 Mio.) iHv TEUR 57.439 sowie noch nicht ausgenützte Kreditrahmen iHv TEUR 685.966. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Niederösterreich stehen mit TEUR 38.217 zu Buche.

Außerdem bestehen per 30.06.2013 Haftungen bzw. Garantien des Landes NÖ iHv TEUR 3.213.858 für bestehende Forderungen der HYPO NOE Gruppe Bank AG gegenüber Dritten. Diese Geschäfte wurden alle zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen. Darüber hinaus wird die Befreiungsbestimmung gemäß IAS 24.25 iVm. IAS 24.18 in Anspruch genommen.

Key Management umfasst in der HYPO NOE Gruppe die zwei Mitarbeitergruppen „Identified Staff“ und „Identified Staff less material impact“.

## 6.5 Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken und schwebende Rechtsrisiken

### 6.5.1 EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

In TEUR	30.06.2013	31.12.2012
Akzpte und Indossamentverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	327	327
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Haftungen und Bestellungen von Sicherheiten	173.414	149.564

### 6.5.2 KREDITRISIKEN

In TEUR	30.06.2013	31.12.2012
Kreditrisiken	1.578.936	1.364.204

---

## 6.6 Wesentliche Ereignisse nach dem Halbjahresfinanzbericht 30.06.2013

Der Konzern HYPO NOE Gruppe hat im Dezember 2009 ein Fachmarktzentrum südwestlich von Budapest, Ungarn, finanziert. Der Aufsichtsrat hat im ersten Halbjahr 2013 den Vorstand ermächtigt, an der Versteigerung der Immobilie teilzunehmen, soweit dies nach Abwägung aller Risiken sowie der Vor- und Nachteile eine für die Bank vorteilhafte Vorgehensweise darstellt.

In Vorbereitung dieser Versteigerung wurden im Juli 2013 folgende Gesellschaften gegründet:

- SRE Ungarn Holding 1 GmbH, Österreich
- SRE Sziget Center Kft., Ungarn

## ORGANE DER HYPO NOE GRUPPE BANK AG

---

Während des Geschäftsjahres waren folgende Personen als Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates tätig:

### **Mitglieder des Vorstandes**

Dr. Peter Harold, Vorsitzender des Vorstandes

Mag. Nikolai de Arnoldi, Mitglied des Vorstandes

### **Mitglieder des Aufsichtsrates**

Gen.-Dir. KommR Dr. Burkhard Hofer, Vorsitzender des Aufsichtsrates

Dr. Michael Lentsch, Vorsitzender-Stellvertreter

Klubobmann LAbg. Mag. Klaus Schneeberger

Bürgermeister Mag. Karl Schlögl

Bürgermeister Karl Sonnweber

Univ.-Prof. Dr. Engelbert J. Dockner

Gen.-Dir. Dr. Hubert Schultes

### **Vom Betriebsrat entsandt**

Hermann Haitzer

Peter Böhm

Franz Gyöngyösi

Claudia Mikes

### **Staatskommissäre**

Sektionschef Generalsekretär Hans Georg Kramer, CFP, Bundesministerium für Finanzen

Amtsdirektor RegR Franz Ternyak, Buchhaltungsagentur des Bundes

### **Aufsichtskommissäre**

Hofrat Dr. Reinhard Meißl, Votr. Hofrat, Amt der NÖ Landesregierung

Hofrat Mag. Helmut Frank, Wirklicher Hofrat, Amt der NÖ Landesregierung

St. Pölten, am 26. August 2013

Der Vorstand



**Dr. Peter Harold**  
Vorsitzender des Vorstandes



**Mag. Nikolai de Arnoldi**  
Mitglied des Vorstandes

## ERKLÄRUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

---

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte verkürzte Konzernzwischenabschluss 2013 der HYPO NOE Gruppe Bank AG ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt, dass der Halbjahreslagebericht des Konzerns ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns bezüglich der wichtigen Ereignisse während der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres und ihrer Auswirkungen auf den verkürzten Konzernzwischenabschluss und bezüglich der wesentlichen Risiken und Ungewissheiten in den restlichen sechs Monaten des Geschäftsjahres vermittelt.

Für den verkürzten Konzernzwischenabschluss 2013 wurden die Bestimmungen des IAS 34 angewandt. Es wurden im Wesentlichen die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze verwendet, die auch zum 31. Dezember 2012 angewandt wurden.

Der Halbjahresfinanzbericht 2013 wurde weder einer vollständigen Prüfung noch einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer unterzogen.

St. Pölten, am 26. August 2013

Der Vorstand



**Dr. Peter Harold**

CEO, Vorsitzender des Vorstandes

Mit der Verantwortung für

Sales & Treasury, Participations & Public Services,  
Group Organisation, IT & Facility Management,  
Group Real Estate Business, Staff Unit Group ALM &  
Strategic Planning, Staff Unit Group Rating & Investor Advisory,  
Group Human Resources, General Secretariat &  
Group Compliance, Group Communications, Audit



**Mag. Nikolai de Arnoldi**

CRO/CFO, Mitglied des Vorstandes

Mit der Verantwortung für

Group Credit Risk Coordination,  
Group Finance & Strategic Risk Management,  
Staff Unit Group Tax Advisory, Group Credit Services,  
Staff Unit Group Intensive Care Mgmt.,  
Ombudsman, Group Treasury Services,  
Group Payment Administration &  
Custodian Bank Services, Group Legal

## **IMPRESSUM**

Medieninhaber & Verleger: HYPO NOE Gruppe Bank AG

Textbearbeitung: HYPO NOE Gruppe Bank AG

Konzept & Gestaltung: Goldegg Verlag GmbH, Wien, [www.goldegg-verlag.com](http://www.goldegg-verlag.com)

[www.hyponoe.at](http://www.hyponoe.at)

# Deloitte.



Deloitte Audit  
Wirtschaftsprüfung GmbH  
Renngasse 1/ Freyung  
Postfach 18  
1013 Wien, Österreich  
Tel: +43 (0)1-537 00 + DW  
Fax: +43 (0)1-537 00-99 + DW  
www.deloitte.at

An den Vorstand der  
HYPO NOE Landesbank AG  
Herrn Günther Ritzberger, MBA  
Herrn Mag. Christian Führer  
Neugebäudeplatz 1  
3100 St. Pölten

Wien, 01. August 2011  
BM / DW 4300  
bmoritz@deloitte.at

**Prüfung der Ableitung der Geldflussrechnung sowie der Eigenkapitalveränderungsrechnung des Jahres 2010 aus dem geprüften Jahresabschluss**

Sehr geehrter Herr Ritzberger!  
Sehr geehrter Herr Mag. Führer!

Sie haben uns mündlich beauftragt, die aus dem Jahresabschluss der HYPO NOE Landesbank AG zum 31. Dezember 2010 abgeleitete Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2010 auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Hinsichtlich der Durchführung dieses Auftrages und des Bestimmungszweckes der Geldflussrechnung sowie der Eigenkapitalveränderungsrechnung haben wir vereinbart, dass die im Auftragschreiben vom 1. März 2010 sowie 16. April 2010 für die Prüfung der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung der Vorjahre angeführten

**Wirtschaftsprüfung · Steuerberatung · Consulting · Financial Advisory.**

Gesellschaftssitz Wien, Handelsgericht Wien, FN 36059 d, DVR 0500951, WT-Code 800192, UID: ATU16060704  
Es gelten die allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ([www.deloitte.at](http://www.deloitte.at)).



Deloitte ist offizieller Partner der österreichischen Olympia-Mannschaft sowie Professional Services Provider des Österreichischen Olympischen Comités.

Bedingungen auch für diesen Auftrag gelten. Auszugsweise führen wir die folgenden an:

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandler (AAB) in der von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler approbierten Fassung einschließlich Sonderbedingungen maßgebend. Soweit andere als der Auftraggeber sich uns gegenüber auf die in diesem Bericht getroffenen Feststellungen berufen wollen, weil sie ganz oder teilweise mit unserer Zustimmung von diesem Bericht Kenntnis bekommen haben, anerkennen sie diese Haftungsbegrenzung und im übrigen auch die sonstigen Regelungen der dem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen einschließlich Sonderbedingungen auch für alle ihnen uns gegenüber möglicherweise aus dieser Kenntnisnahme entstehenden Ansprüche.

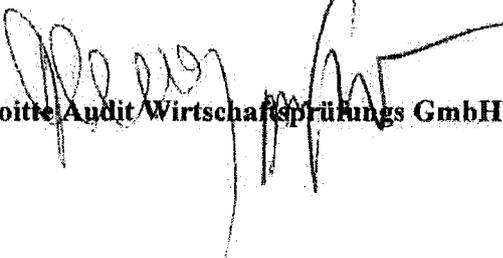
Es besteht Einverständnis darüber, dass auf gegenständlichen Auftrag (auch Dritten gegenüber) die Haftungsbeschränkung für eine gesetzliche, im Geschäftsjahr 2010 bei der HYPO NOE Landesbank AG durchgeführte Abschlussprüfung gemäß § 275 UGB in Verbindung mit § 62a BWG anwendbar sein soll, wobei die entsprechende Haftungshöchstsumme lediglich einmal ausnutzbar ist. Soweit andere als der Auftraggeber sich uns gegenüber auf die in diesem Bericht getroffenen Feststellungen berufen wollen, weil sie ganz oder teilweise mit oder ohne unsere Zustimmung von diesem Bericht Kenntnis bekommen haben, anerkennen sie diese Haftungsbegrenzung und im übrigen auch die sonstigen Regelungen der dem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen einschließlich Sonderbedingungen auch für alle ihnen uns gegenüber möglicherweise aus dieser Kenntnisnahme entstehenden Ansprüche.

Der Bericht über die Ergebnisse aus der Durchführung der oben beschriebenen vereinbarten Prüfungshandlungen ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt, soweit es sich nicht um gesetzlich vorgesehene Adressaten handelt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt werden soll, darf dies erst dann erfolgen, wenn (i) unsere Zustimmung vorliegt und (ii) unser Auftraggeber dem(n) Dritten das gegenständliche Auftragschreiben vorgelegt sowie (iii) mit dem(n) betreffenden Dritten schriftlich vereinbart hat, dass die Bestimmungen dieses

Auftragsschreibens, insbesondere das anwendbare Recht, der Gerichtsstand und die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des(r) Dritten uns gegenüber gelten.

Nach dem Ergebnis der von uns vorgenommenen Prüfungshandlungen wurden die als Beilage diesem Schreiben beigeschlossene Geldflussrechnung sowie die Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010 der HYPO NOE Landesbank AG ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010 erstellt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH

Anlagen:

Geldflussrechnung 2010  
Eigenkapitalveränderungsrechnung 2010  
AAB

Geldflussrechnung HYPO NOE Landesbank AG

	<b>2010</b>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-3.615</b>
+ Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs	1.338
- Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs	0
- Gewinne aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	-169
+ Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	0
+/- sonstige zahlungsunwirksame Aufw./Erträge, soweit nicht Posten 6 bis 8	-142
<b>Geldfluss aus dem Ergebnis</b>	<b>-2.588</b>
-/+ Zunahme/Abnahme der Aktiva	-155.517
+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	-310
+/- Zunahme/Abnahme der Passiva	181.534
<b>Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>23.119</b>
+/- Netto-Geldfluss aus außerordentlichen Posten	0
- Zahlungen für Ertragssteuern (Aufwand)	0
- Zahlungen für sonstige Steuern (Aufwand)	-90
<b>Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>23.029</b>
+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	218
- Auszahlungen aus Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-985
+/- Einzahlungen/Auszahlungen aus Finanzanlagenzugang und sonst. Finanzinvestitionen	-21.765
<b>Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-22.532</b>
- Einzahlung von Eigenkapital (Nachrangkapital)	0
+ Rückzahlung von Eigenkapital	0
-/+ Zahlungen an/von Gesellschaftern (Ergebnisübernahme)	1.798
<b>Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>1.798</b>
<b>zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes</b>	<b>2.295</b>
<b>Zahlungsmittelbestand am Beginn der Periode</b>	<b>37.171</b>
<b>Zahlungsmittelbestand am Ende der Periode</b>	<b>39.466</b>

## Eigenkapitalveränderungsrechnung HYPO NOE Landesbank AG

in TEUR

Periode	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklagen	Gewinn- rücklagen	Haftrücklage	Ergebnis- abführung	Bilanzgewinn	Summe
<b>01.01.2010</b>	<b>17.000</b>	<b>70.385</b>	<b>0</b>	<b>13.273</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>100.658</b>
Jahresüberschuss	0	0	0	0	60	0	60
<b>31.12.2010</b>	<b>17.000</b>	<b>70.385</b>	<b>0</b>	<b>13.273</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>100.658</b>

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2009)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008 sowie am 30.6.2009

### Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

### I. TEIL

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den

Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsbetrieblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die

Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

#### 8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit als zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

#### 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Auftragspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 6 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut

§ 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

#### 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorlegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 – gleichgültig aus welchem Grunde – mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis

des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

#### 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisekosten (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anrechnung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(7) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhändergeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(8) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.
- (3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

- (1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.
- (2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.
- (3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.
- (4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.
- (5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.
- (2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
  - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
  - b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
  - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
  - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
  - e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
  - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
  - b) die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
  - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sänerung, Eintritt und Ausscheiden eines

Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG.

- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.
- (4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.
- (5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

#### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

#### 19. Umlang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.
- (3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabensbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.
- (4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.
- (5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unierschrieben anzusehen.

#### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

#### 21. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

## 22. Honorar und Honoraranspruch

- (1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.
- (2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.
- (3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.
- (4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.
- (5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

- (6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

## III. TEIL

### 24. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.
- (2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzellagen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.
- (3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

### 28. Honorar und Honoraranspruch

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

- (2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

- (3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

## IV. TEIL

### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

### 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.
- (4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgeendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangsstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesondert zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.



Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Nähere Informationen über die rechtliche Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter [www.deloitte.com/about](http://www.deloitte.com/about).

Dieses Schreiben dient zur Bestätigung unseres Verständnisses der Bedingungen und Ziele unseres Auftrages sowie der Art und der Einschränkungen der von uns zu erbringenden Leistungen. Wir führen den Auftrag in Übereinstimmung mit dem für Aufträge zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen geltenden International Standard on Related Services (ISRS 4400) durch.

Wir haben die Durchführung der folgenden Untersuchungshandlungen vereinbart und werden Ihnen in berufüblicher Form einen kurzen Bericht über die aus unserer Tätigkeit resultierenden Feststellungen erstatten:

#### Vereinbarte Untersuchungshandlungen

- Untersuchung, ob die in der Eigenkapitalveränderungsrechnung dargestellten Eigenkapitalpositionen korrekt aus den Jahresabschlüssen übernommen und die Veränderungen vollständig und rechnerisch richtig dargestellt wurden
- Untersuchung, ob die Geldflussrechnung richtig und durch Übernahme der korrekten Posten aus der geprüften Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres und durch Bildung der Differenzen zwischen den geprüften Bilanzposten zum 31. Dezember eines Jahres und den entsprechenden geprüften Bilanzposten des jeweiligen Vorjahres abgeleitet wurde
- Untersuchung, ob die sich so ergebenden Zahlungsströme und die Veränderungen des Fonds der flüssigen Mittel richtig und vollständig dargestellt wurden

Die Erstellung der Eigenkapitalveränderungsrechnung sowie der Geldflussrechnung für das Jahr 2011 liegt in der Verantwortung des Vorstandes der HYPO NOE Landesbank AG.

Unsere Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen wird nach den Grundsätzen des ISRS 4400 erfolgen. Die Untersuchungshandlungen, die wir durchführen werden, stellen weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht in Übereinstimmung mit den geltenden ISA/ISRE dar und es wird demzufolge keinen formellen Bestätigungsvermerk oder eine Bescheinigung über eine prüferische Durchsicht gegeben, sondern nur einen Bericht über die durchgeführten Untersuchungshandlungen bezüglich der ordnungsgemäßen Ableitung der Eigenkapitalveränderungsrechnung sowie der Geldflussrechnung aus dem geprüften Jahresabschluss 2011.

**Datenspeicherung und e-mail:**

Wir gehen von Ihrem Einverständnis aus, dass Informationen und Dokumente auf elektronischem Weg versandt werden können; sofern Sie eine solche Übersendung nicht wünschen, bitten wir Sie, dies dem zuständigen Partner schriftlich mitzuteilen.

Deloitte verwendet hochwertige Technologie, um unerwünschte E-Mails (Spam) zu erkennen und herauszufiltern. Dennoch kann es vorkommen, dass Ihr E-Mail irrtümlich als Spam qualifiziert wird. Wir können daher nicht garantieren, dass Ihr E-Mail beim gewünschten Empfänger auch tatsächlich ankommt.

Deloitte übernimmt keine Haftung für eventuelle Schäden, die Ihnen oder Dritten aus einer solchen Versendung entstehen können, es sei denn, der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung unserer Pflichten aus dem Mandatsverhältnis.

Jegliche Änderung von auf elektronischem Wege übersandten Dokumenten ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

**Honorar:**

Das Honorar für die Durchführung der vereinbarten Untersuchungshandlungen bieten wir Ihnen ein Pauschalhonorar

iHv. EUR 1.000,-

zuzüglich Umsatzsteuer und allfälliger Barauslagen an.

Die Durchführung der vereinbarten Untersuchungshandlungen erfolgt unter der Führung von Herrn WP Mag. Thomas Becker.

**Allgemeine Auftragsbedingungen:**

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder (AAB) vom 08.03.2000 in der Fassung vom 21.02.2011 einschließlich Sonderbedingungen maßgebend. Es handelt sich bei gegenständlichem Auftrag um eine freiwillige Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen. Es besteht Einverständnis darüber, dass auf gegenständlichen Auftrag (auch Dritten gegenüber) die Haftungsbeschränkung für eine gesetzliche, im Geschäftsjahr 2011 bei der HYPO NOE Landesbank AG durchgeführte Abschlussprüfung gemäß § 275 UGB in Verbindung mit § 62a BWG anwendbar sein soll, wobei die entsprechende Haftungshöchstsumme lediglich einmal ausnutzbar ist. Soweit andere als der Auftraggeber sich uns gegenüber auf die in diesem Bericht getroffenen Feststellungen berufen wollen, weil sie ganz oder teilweise mit oder ohne unsere Zustimmung von diesem Bericht Kenntnis bekommen haben, anerkennen sie diese Haftungsbegrenzung und im übrigen auch die sonstigen Regelungen der dem Bericht beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen einschließlich Sonderbedingungen auch für alle ihnen uns gegenüber möglicherweise aus dieser Kenntnisnahme entstehenden Ansprüche. Bei Widersprüchen zwischen diesem Auftragschreiben, den AAB und den Sonderbedingungen geht dieses Auftragschreiben vor.

Für mündliche Auskünfte und Beratung haften wir nur, soweit sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Im Übrigen ist auf die gegenseitigen Ansprüche aus diesem Auftrag österreichisches Recht anwendbar. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten gegen uns ist ausschließlich Wien.

Wir hoffen, den Inhalt des uns erteilten Auftrages und die dafür maßgebenden Bedingungen auch Ihren Vorstellungen entsprechend formuliert zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

  
Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH

Anlagen:

Allgemeine Auftragsbedingungen

---

**Angebot angenommen:**

Hiermit bestätigen wir Ihnen den erteilten Auftrag gemäß Ihrem oben wiedergegebenen Auftragsbestätigungsschreiben vom 21. Mai 2012. Die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen haben wir zur Kenntnis genommen und stimmen ihnen zu.

In Kenntnis des Absatzes betreffend Korrespondenz per E-Mail stimmen wir der Versendung von Informationen und Dokumenten auf elektronischem Wege zu und sind mit dem dort vereinbarten Haftungsausschluss einverstanden.

\_\_\_\_\_  
[Datum]

\_\_\_\_\_  
[Unterschrift]

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.8.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

## Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeignete Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, womöglichst er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigenleistungen, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerbermittlungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Absatz 2 gilt durch geeignete Daten, die vom Bestätigten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigenleistungen schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür anbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang das Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

## 5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine formmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Beschäden und anderen Informationen über Fristen, Kritische und wichtige Misseilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um überlieferte Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Vorstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung intendierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der bearbeiteten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschritten zur Nachbesserung üblicher Mängel Anspruch auf Minderung. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Abschluss der Leistung, es sei denn, es wird ein anderer Zeitpunkt vereinbart, § 12 Abs 1

## 8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit als zwingendes Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

## 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Schweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Aussetzungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers ausliefern, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihn anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 5 zu verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 16 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 17 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt. Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorkehrungen zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftsfrist laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die zu verwendenden Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben, sofern für solche Auskunftsarbeiten von Dritten vorzusehen wäre. Es nachfolgend beim Auftrag an den Auftraggeber zu unternehmen. Die Verpflichtung zur Information der Betroffenen über Angaben in Datenverarbeitungsanlagen ist der Auftraggeber nachzukommen, sofern diese Angaben ausdrücklich als personenbezogen sind.

## 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein - im Zweifel stets anzunehmender - Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einholung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuerklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsfälliger Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Waren bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 116a ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner hilfsberechtigter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Untergibt sich eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, bei zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber - auf die Rechtlage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zählungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreiberberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertel Stunde.

(4) Auch die Wogzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisekosten (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiter sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei belästigenden Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 362 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1406 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennung.

(15) Auf die Anwendung des § 534 ABGB im Sinne des § 361 UGB, das ist die Anrechnung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Urnehmern, wird verzichtet.

## 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Ausarbeitung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Was das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht angeht, hat der Berufsberechtigte nur bei mass großer Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauervertagungen darf die Führung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Bezahlung von Teilleistungen ist dem Unternehmer die Bezahlung der Teilleistungen im Rahmen der vereinbarten Zahlungen zu leisten.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs. 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs. 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Geldwäscherechtl. unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen, ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzielles Gut haben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsgut haben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erledigten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines (beruflichen) Bestätigungsvermerks durchgeführt werden (wie z.B. §§ 288ff. UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis- Wettbewerbsbeschränkungs- und Deservenzrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Untergemäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn für den untergeschriebenen oder eigengeschriebenen Bestätigungsvermerk beigezeichnet werden kann, ist jenen Bestätigungsvermerk zu versehen, das die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt.

§ 288a (1) Der Abschlussprüfer ist zum Bestätigen des Vermerks verpflichtet, wenn er bei der Prüfung der Bücher, die für die Rechnungsabgrenzung und die Abgrenzung der Vermögensgegenstände bestimmten Buchführungen

(4) Widertum der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Wucher zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.  
17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzuliegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und Herabsetzung, Sanierung, Eintrag und Ausschließen eines Gesellschafters, Betriebsveränderungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, darüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigenzügen.

## II. TEIL

### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teils gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Übernahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

### 19. Umfang und Ausübung des Auftrages

1. Auf die Absätze 2 und 4 der Präambel wird verwiesen

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, in ihm erteilten Aufträgen die übergebenen Unterlagen des Auftraggebers insbesondere Buchführungen, so richtig und vollständig anzunehmen und der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber für die Bearbeitung der in den übergebenen Unterlagen enthaltenen Aufträge eine angemessene Bearbeitungszeit zu leisten. Stellt er über diese Angelegenheiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber mitzuteilen.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Verrechnungsbücher im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichs- über Abgabemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittel(erhebung) und gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder II. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

## 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

## 21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

## 22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

## 23. Sonstiges

23.1. Ergänzende Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sind eingetragt.

## III. TEIL

## 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen im Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

## 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne besonderen schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

## 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

## 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

## 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

## 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

## IV. TEIL

## 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979, BGBl. Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung).

## 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für schriftliche und nachweislich verarbeitete Unterlagen der übergebenen Vertragsunterlagen.

(3) Ansonsten der in Punkt 13 Abs 2 ABGB normierten Regelung ist auch in den beiden Paragraphen die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten zu beachten.

(4) Punkt 6 Abs 3 AAB (Gefahrmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher. Höchstens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat.

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichem Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen.

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 6 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher nützlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesondert zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Innern seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er in Innere beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 38, 39, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Vorräte über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederkehrenden Geldzahlungen verpflichtet und die für eine bestimmte oder eine die Jahr überlaufende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher über die Erfüllung einer oder mehrerer Frist zum Ablauf des ersten Jahres darüber ein Abseits erwählen, welches halbes Jahr vor Vertragsschluss

ist. Ist die Möglichkeit der Leistung einer oder mehrerer Anhebungen festgelegt, dann ist die Frist halbes Jahr vor Vertragsschluss zu bestimmen. Ist die Möglichkeit der Leistung einer oder mehrerer Anhebungen

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten in 11.6) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessen, von den in 11.a) und b) genannten abweichende Kündigungsstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht insgericht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.



## Eigenkapitalveränderungsrechnung

in TEUR

Periode	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Fonds für allg. Bankrisiken	Gewinnrücklagen	Haftrücklage	Bilanzgewinn	Summe
<b>01.01.2007</b>	17.000	70.385	0	0	12.685	0	100.070
Dotierung Haftrücklage	0	0	0	0	588	0	588
Jahresüberschuss	0	0	0	0	0	9.291	9.291
Ergebnisabführung	0	0	0	0	0	-9.291	-9.291
<b>31.12.2007</b>	17.000	70.385	0	0	13.273	0	100.658
<b>01.01.2008</b>	17.000	70.385	0	0	13.273	0	100.658
Jahresüberschuss	0	0	0	0	0	593	593
Ergebnisabführung	0	0	0	0	0	-593	-593
<b>31.12.2008</b>	17.000	70.385	0	0	13.273	0	100.658
<b>01.01.2009</b>	17.000	70.385	0	0	13.273	0	100.658
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0	0	-1.798	-1.798
Ergebnisabführung	0	0	0	0	0	1.798	1.798
<b>31.12.2009</b>	17.000	70.385	0	0	13.273	0	100.658
<b>01.01.2010</b>	17.000	70.385	0	0	13.273	0	100.658
Jahresüberschuss	0	0	0	0	0	60	60
Ergebnisabführung	0	0	0	0	0	-60	-60
<b>31.12.2010</b>	17.000	70.385	0	0	13.273	0	100.658
<b>01.01.2011</b>	17.000	70.385	0	0	13.273	0	100.658
Zuweisung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken	0	0	565	0	0	0	565
Jahresüberschuss	0	0	0	1.130	0	3.957	5.087
Ergebnisabführung	0	0	0	0	0	-3.957	-3.957
<b>31.12.2011</b>	17.000	70.385	565	1.130	13.273	0	102.353



An den Vorstand der  
HYPO NOE Landesbank AG  
Herrn Günther Ritzberger, MBA  
Herrn Mag. Christian Führer  
Hypogasse 1  
3100 St. Pölten

Wien, 26. März 2013  
WW/dhi DW 5476  
wwwm@deloitte.at

## Bericht über die Prüfung der Ableitung der Geldflussrechnung sowie der Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Jahr 2012 aus dem geprüften Jahresabschluss

Sehr geehrter Herr Ritzberger!

Sehr geehrter Herr Mag. Führer!

Aufgrund unseres Schreibens vom 1. März 2013 haben Sie uns mit 11. März 2013 beauftragt, die aus dem Jahresabschluss der HYPO NOE Landesbank AG zum 31. Dezember 2012 abgeleitete Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2012 zu prüfen.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder vom 8. März 2000 in der Fassung vom 21. Februar 2011 (AAB 2011) einschließlich Sonderbedingungen maßgebend.

## Wirtschaftsprüfung . Steuerberatung . Consulting . Financial Advisory.

Gesellschaftssitz Wien, Handelsgericht Wien, FN 36059 d, DVR 0508951, WT-Code 800182, UID: ATU16CG0704  
Es gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder (www.deloitte.at).

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig.  
Nähere Informationen über die rechtliche Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und Ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter [www.deloitte.com/about](http://www.deloitte.com/about).



Wir haben die beiliegende Geldflussrechnung sowie die Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Geldflussrechnung sowie die Eigenkapitalveränderungsrechnung ergänzen den nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschluss der HYPO NOE Landesbank AG zum 31. Dezember 2012. Die Aufstellung und der Inhalt der Geldflussrechnung sowie der Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2012 liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

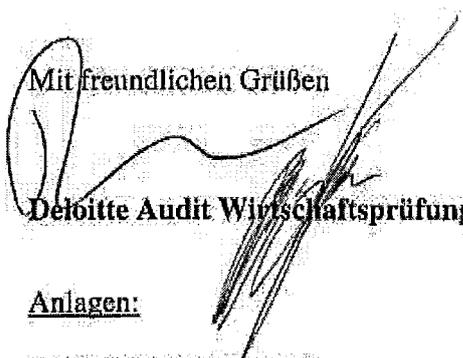
Unsere Aufgabe besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils auf der Grundlage unserer Prüfung, ob die Geldflussrechnung sowie die Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2012 ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2012 erstellt wurden. Nicht Gegenstand dieses Auftrages ist die Prüfung des zugrundeliegenden Jahresabschlusses.

Es besteht Einverständnis darüber, dass auf gegenständlichen Auftrag (auch Dritten gegenüber) die Haftungsbeschränkung für eine gesetzliche, im Geschäftsjahr 2012 bei der HYPO NOE Landesbank AG durchgeführte Abschlussprüfung gemäß § 275 UGB in Verbindung mit § 62a BWG anwendbar sein soll, wobei die entsprechende Haftungshöchstsumme lediglich einmal ausnutzbar ist.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der nationalen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Geldflussrechnung sowie die Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2012 frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung wurden die als Beilage diesem Schreiben beigeschlossene Geldflussrechnung sowie die Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2012 der HYPO NOE Landesbank AG ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2012 erstellt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Anlagen:

Geldflussrechnung 2012

Eigenkapitalveränderungsrechnung 2012

2012  
TEUR

<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>5.380</b>
+ Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs	1.812
- Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs	-417
- Gewinne aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	-251
-/+ Abnahme/Zunahme von Wertberichtigungen	1.905
+/- sonstige zahlungsunwirksame Aufw./Erträge, soweit nicht Posten 6 bis 8	363
<b>Geldfluss aus dem Ergebnis</b>	<b>8.792</b>
-/+ Zunahme/Abnahme der Aktiva	-37.241
+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	2.190
+/- Zunahme/Abnahme der Passiva	44.728
<b>Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>18.469</b>
- Zahlungen für sonstige Steuern (Aufwand)	-280
<b>Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>18.189</b>
+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	305
- Auszahlungen aus Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-3.532
+/- Einzahlungen/Auszahlungen aus Finanzanlagenzugang und sonst. Finanzinvestitionen	188
<b>Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-3.039</b>
-/+ Zahlungen an/von Gesellschaftern (Gewinnabfuhr)	-3.957
<b>Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-3.957</b>
<b>zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes</b>	<b>11.193</b>
<b>Zahlungsmittelbestand am Beginn der Periode</b>	<b>25.328</b>
<b>Zahlungsmittelbestand am Ende der Periode</b>	<b>36.521</b>

Periode	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Fonds für allg. Bankrisiken	Gewinnrücklagen	Haft-rücklage	Bilanz-gewinn	Summe
31.12.2011 = 01.01.2012	17.000	70.385	569	1.130	13.273	0	102.353
Zuweisung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken	0	0	510	0	0	0	510
Jahresüberschuss	0	0	0	790	0	3.801	4.591
Ergebnisabführung	0	0	0	0	0	-3.801	-3.801
31.12.2012	17.000	70.385	1.075	1.920	13.273	0	103.653